

1. Teil: Einführung und Überblick

§ 1: Vom Schlagwort zur Definition

I. Wirtschaftsstrafrecht als Schlagzeile in den Medien

1. Die schwarzen Konten der Siemens AG

Die Siemens-Affäre ist die wohl größte Schmiergeldaffäre der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Die Siemens AG legte im Ausland schwarze Konten mit gut 1,3 Milliarden Euro an, um mit diesen Geldern Schmiergeldzahlungen zu leisten. Das LG München I verurteilte die Siemens AG im Oktober 2007 zu einer Zahlung von 201 Millionen Euro (1 Million Geldbuße und 200 Millionen Vorteilsabschöpfung). Die dem Konzern allein für die internen Ermittlungen, Anwälte und Steuernachzahlungen entstandenen Kosten der Affäre belaufen sich auf 2,5 Milliarden Euro. Am 15. Dezember 2008 wurde dem Konzern in einem Vergleich mit dem US-Justizministerium und der US-Börsenaufsicht SEC eine Strafzahlung und Gewinnabschöpfung in Höhe von 800 Millionen Dollar auferlegt. In Deutschland zahlte der Konzern ebenfalls noch weitere 395 Millionen Euro. Siemens erklärte am 27. September 2009 die Aufklärung der Affäre für vollständig abgeschlossen. Bis Mitte November 2009 lief ein Ultimatum, das Siemens 11 Ex-Vorständen um Heinrich von Pierer zur Zahlung von symbolischen Schadensersatzsummen an den Konzern gestellt hatte. Auf Grundlage der dadurch erzielten Einigungen mit

den Vorstandsmitgliedern erlangte der Konzern 19,5 Millionen Euro; weniger als ein Prozent der Schadenssumme. Pierer zahlte 5 Millionen Euro.

Das LG Darmstadt verurteilte den früheren Chef der Kraftwerkssparte im Mai 2007 wegen Untreue und Bestechung im geschäftlichen Verkehr zu 2 Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung und einer Geldbuße von 400.000 Euro. Im August 2008 bestätigte der BGH die Verurteilung wegen Untreue, hob aber die Verurteilung wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr auf, weil diese vor 2002 begangenen Bestechungshandlungen im ausländischen Wettbewerb noch nicht von § 299 StGB erfasst waren.

Im Zuge der Ermittlungen wegen Korruptionsverdachts gerieten rund 300 Personen in das Fadenkreuz der Münchener Staatsanwaltschaft. Am 24. November 2008 sprach das Landgericht Nürnberg die Urteile im Prozess wegen Untreue und Steuerhinterziehung sowie der Beihilfe hierzu gegen den Ex-Chef der als Gegengewicht zur IG Metall aufgebauten Gewerkschaft AUB, Wilhelm Schelsky, und den ehemaligen Siemens-Zentralvorstand Johannes Feldmayer wegen verdeckter Zahlungen von Siemens an die AUB. Feldmayer kam mit 2 Jahren auf Bewährung und Zahlungen von insgesamt 228.000 Euro vergleichsweise glimpflich davon. Schelsky legte gegen seine Verurteilung zu 4 ½ Jahren Haft Revision, die teilweise Erfolg hatte: Der BGH hob die Verurteilung wegen Beihilfe zur Untreue auf. Schließlich wurde Schelsky 2014 zu vier Jahren Freiheitsstrafe wegen Betruges und Steuerhinterziehung verurteilt. Die Strafe musste er wegen verbüßter U-Haft und seines schlechten Gesundheitszustandes nicht mehr antreten.

2. Volkswagen

Der Volkswagenkonzern (VW) hat in den vergangenen Jahren wiederholt für mediale Aufmerksamkeit gesorgt. Die wichtigsten Schlagzeilen im Überblick:

a) „Abgasaffäre“

In jüngster Zeit wird dem Konzern vorgeworfen, durch eine manipulierte Software die Abgaswerte von bestimmten Motorentypen (insbesondere von Dieselfahrzeugen) geschönt zu haben. Die Software sollte anhand verschiedener Parameter erkennen, dass sich das entsprechende Fahrzeug in einer Emissionsprüfung befindet, und schaltete den Motor in diesem Fall in eine Art „Schadstoffsparmodus“. Zwischen 2009 und 2015 sollen weltweit etwa elf Millionen Fahrzeuge davon betroffen sein. Anlass dafür waren unter anderem die strengen US-Vorgaben bezüglich des Ausstoßes von Stickoxiden. Daneben sollen teilweise aber auch Verbrauchswerte falsch angegeben worden sein.

Diese „Abgasaffäre“ hat zu zahlreichen Ermittlungsverfahren geführt. Ihre strafrechtliche Aufarbeitung wird Staatsanwaltschaft und Gerichte noch Jahre beschäftigen. Schwerpunktmäßig geht es um die Frage, ob der Verkauf von Kraftfahrzeugen mit manipulierten Abgaswerten den Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) erfüllt. Daneben besteht der Verdacht der Marktmanipulation: VW ist nämlich möglicherweise seiner Ad-hoc-Publizitätspflicht, zur Kursbeeinflussung geeignete Informationen bekannt zu geben, nicht rechtzeitig nachgekommen. Außerdem wird wegen mittelbarer Falschbeurkundung (§ 271 StGB) und strafbarer Werbung (§ 16 UWG) ermittelt.

Als erste Konsequenz wurde im Juni 2018 ein Bußgeld gegen VW wegen der Verletzung von Aufsichtspflichten verhängt (§ 130 OWiG). Mit einer Höhe von 1 Milliarde Euro (5 Millionen Bußgeld, 995 Millionen Vorteilsabschöpfung) ist es eine der höchsten Geldbußen, die je in Deutschland verhängt wurde. Sie richtet sich direkt gegen das Unternehmen VW-AG. Das ist im Ordnungswidrigkeitenrecht nach § 30 OWiG möglich, während eine Strafe nach geltendem Recht immer nur gegen eine natürliche Person ausgesprochen werden kann. Die strafrechtlichen Ermittlungen laufen daher auch weiter.

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hat bislang drei Anklagen gegen insgesamt dreizehn Verantwortliche der VW-AG erhoben. Darin geht es vor allem um die oben genannten Delikte. Allein die erste Anklageschrift ist 692 Seiten dick, die Ermittlungsakten dazu umfassen 300 Aktenbände. Unter den Angeklagten ist Ex-Vorstandschef Winterkorn. Soweit es um den Vorwurf der Marktmanipulation geht, sind auch der Vorstandsvorsitzende Diess und Aufsichtsratschef Pötsch angeklagt. Gegen weitere 32 Personen wird noch ermittelt.

Darüber hinaus ermitteln auch viele andere Länder gegen VW. Kanada und die USA haben bereits hohe Strafzahlungen verhängt. In den USA sind zudem zwei VW-Mitarbeiter zu Haftstrafen verurteilt worden.

Die „Abgasaffäre“ betrifft aber nicht nur VW selbst: Gegen die zum Volkswagenkonzern gehörende Audi AG wurde im Oktober 2018 ein Bußgeld von 800 Millionen Euro nach § 130 OWiG verhängt. Die Staatsanwaltschaft München hat im Juli 2019 außerdem Anklage gegen Ex-Audi-Chef Rupert Stadler und drei weitere Angeeschuldigte erhoben. Auch dabei geht es um Betrug, mittelbare Falschbeurkundung und UWG-Verstöße.

Ermittlungen gegen BMW wurden zwischenzeitlich eingestellt. In Stuttgart wird gegen Daimler und Porsche ermittelt.

b) „Sponsoring-Affäre“ um den VfL Wolfsburg

Im Jahre 2013 wurde bekannt, dass das Landgericht Stuttgart ein Strafverfahren gegen Volkswagen-Manager sowie ehemalige Mitarbeiter von T-Systems eröffnet hatte. Hintergrund waren Sponsoringaktivitäten rund um den VfL Wolfsburg: So wollte Volkswagen die Verlängerung eines Großauftrages mit der Telekom-Tochter T-Systems davon abhängig machen, dass T-Systems seinerseits einen Sponsoringvertrag mit dem VfL-Wolfsburg verlängert. Das Verfahren wurde bezüglich aller Angeklagten gegen Zahlung von Geldauflagen eingestellt. Gegen Volkswagen wurde ein Bußgeld in Höhe von zwei Millionen Euro verhängt.

c) Beeinflussung des Betriebsrats

Entscheidungen des Betriebsrates von VW sollten mittels finanzieller Zuwendungen an einzelne Betriebsratsmitglieder sowie durch „Lustreisen“ im Sinne der Unternehmensleitung beeinflusst werden.

Peter Hartz, damaliger Personalvorstand bei VW, wurde am 25. Januar 2007 wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von 2 Jahren auf Bewährung sowie zu einer Zahlung von 576.000 Euro Geldstrafe verurteilt. Klaus Volkert, von 1990 bis Juni 2005 Vorsitzender des Betriebsrats der VW AG, wurde am 22. Februar 2008 vom LG Braunschweig wegen Beihilfe und Anstiftung zur Untreue, sowie wegen Verstoßes gegen das Betriebsverfassungsgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Er hatte über Peter Hartz

entgegen den Interessen des Konzerns von 1994 bis 2005 insgesamt 1,95 Mio. Euro an Sonderbonuszulagen erhalten und seiner damaligen Geliebten nicht angefallene Auslagerenerstattungen in Höhe von 400.000 Euro verschafft. Klaus-Joachim Gebauer, der damalige VW-Personalmanager und Organisator der „Lustreisen“, erhielt ebenfalls am 22. Februar 2008 eine Strafe von 1 Jahr auf Bewährung wegen Untreue.

3. DFB: Erkauftes „Sommermärchen“?

Im Herbst 2015 wurde bekannt, dass die Entscheidung zur Vergabe der WM an Deutschland im Jahre 2006 womöglich mit Schmiergeldzahlungen beeinflusst wurde. Im Zentrum stehen dabei zwei Überweisungen in Höhe von 6,7 Millionen Euro:

- 1) Der DFB überwies diesen Geldbetrag am 27. April 2005 auf ein Konto der FIFA.
- 2) Die FIFA überwies den Betrag am nächsten Tag an den ehemaligen Adidas-Chef Robert Louis-Dreyfus mit der Angabe der Initialen von Franz Beckenbauer (FB).

Der offizielle Grund der ersten Überweisung ist eine geplante, aber nicht durchgeführte Eröffnungszeremonie für die WM 2006. Aus Sicht der schweizerischen Bundesanwaltschaft soll der DFB (über den Umweg über die FIFA) indes ein von Louis-Dreyfus gewährtes Darlehen zurückbezahlt haben. Dieses Darlehen in Höhe von 6,7 Millionen Euro soll Louis-Dreyfus dem damaligen Präsidenten des WM-Organisationskomitees Franz Beckenbauer persönlich gewährt haben. Beckenbauer wiederum soll mit dem Geld den stimmberechtigten FIFA-

Funktionär Mohamed bin Hammam aus Katar bewogen haben, für Deutschland als Ausrichter der WM 2006 zu stimmen. Von 24 stimmberechtigten Exekutivmitgliedern der FIFA wurde im entscheidenden dritten Wahlgang für Deutschland mit 12:11 Stimmen bei einer Enthaltung gestimmt.

In der Schweiz erhob die Bundesanwaltschaft Anklage gegen die drei ehemaligen Funktionäre des DFB Horst Rudolf Schmidt, Theo Zwanziger und Wolfgang Niersbach sowie gegen den ehemaligen Schweizer FIFA-Funktionär Urs Linsi. Ihnen wurde Betrug vorgeworfen, weil sie die Mitglieder eines Aufsichtsorgans des DFB-Organisationskomitees für die Fußball-WM 2006 in Deutschland arglistig über den eigentlichen Zweck der Zahlung (Tilgung des von Robert Louis Dreyfus gewährten Darlehens an Franz Beckenbauer für die Schmiergeldzahlung nach Katar) getäuscht hätten. Das Verfahren gegen den ebenfalls beschuldigten Franz Beckenbauer wurde im Juli 2019 abgetrennt und durch die Bundesanwaltschaft separat weitergeführt, weil der Gesundheitszustand von Franz Beckenbauer eine Teilnahme an der Hauptverhandlung vor dem Bundesstrafgericht in Bellinzona nicht zulasse.

Der Prozess ist indes ohne Ergebnis eingestellt worden. Weil man bis zum 27.4.2020 zu keinem erstinstanzlichen Urteil gelangte, sind die Taten verjährt. Grund dafür sind zahlreiche Schwierigkeiten, denen der „Sommermärchen“-Prozess ausgesetzt war: Der eigentliche Profiteur der Zahlung, FIFA-Funktionär bin Hammam, konnte nie von den Ermittlern befragt werden, da ein Schweizer Rechtshilfeersuchen von den katarischen Behörden nicht beantwortet wurde. Kritisiert wurde auch das enge Verhältnis zwischen der schweizerischen Bundesanwaltschaft und der FIFA. Zwischen ihnen soll es mehrere informelle Treffen gegeben haben, die nicht

protokolliert wurden. Schließlich hinderte auch die Corona-Pandemie den Prozess: Bereits zum Prozessauftakt am 9.3.2020 war Niersbach nicht im Strafgericht in Bellinzona erschienen, weil es aufgrund der Nähe zum italienischen Zentrum der Corona-Epidemie eine erhöhte Ansteckungsgefahr gebe. Der Kanton Tessin, in dem Bellinzona liegt, wurde später zum Notstandsgebiet erklärt. Personen, die älter als 65 Jahre sind, sollen dort nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen. Alle vier Beschuldigten sind aber älter. Unter anderem deshalb reisten die Beschuldigten Zwanziger und Schmidt nicht an und beantragten eine Verschiebung des Prozesses bis mindestens 29.3.2020 (Dauer des Notstandsdekretes). In der Folge wurde der Prozess wegen des Coronavirus auf unbestimmte Zeit vertagt, damit sich das Gericht über zahlreiche Anträge der Beschuldigten beraten könne. Kurz vor der Verhandlung teilte der Verteidiger des Beschuldigten Niersbach dem Gericht mit, dass sich sein Mandant in Quarantäne begeben habe. Allerdings hätte in der Schweiz ein Verfahren auch in Abwesenheit der Angeklagten durchgeführt werden können (anders in Deutschland).

Auch in Deutschland ist mittlerweile (das LG Frankfurt lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens zunächst ab) eine Klage gegen die vier ehemaligen Funktionäre vor dem Landgericht Frankfurt anhängig. Darin geht es aber um den Vorwurf der Steuerhinterziehung. Die Angeklagten sollen die besagten 6,7 Millionen Euro zu Unrecht als Betriebsausgaben geltend gemacht haben. Der Tatbestand des Betrugs ist nach deutschem Recht bereits verjährt.

Nach Angaben des ehemaligen DFB-Chefs Zwanziger habe im Zuge der WM-Bewerbung jedenfalls eine schwarze Kasse existiert.

4. FlowTex

Die FlowTex Technologie GmbH & Co. KG steht für den bis dahin schwersten Fall von Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. FlowTex nutzte im Zeitraum zwischen 1994 und 1999 folgendes (vereinfachtes) Geschäftsmodell: Das Unternehmen schloss mit Leasinggesellschaften Verträge über spezielle Bohrmaschinen zur unterirdischen Kabel- und Rohrverlegung. In den Verträgen verpflichtete sich die Leasinggesellschaft, die Bohrmaschinen zu kaufen, und leaste sie zugleich an FlowTex zurück. Dadurch wechselten die Maschinen den Eigentümer, blieben aber im Besitz von FlowTex. FlowTex wollte sie (vermeintlich) an Subunternehmer weitervermieten.

Anschließend wiederholte FlowTex diesen Vorgang. Es verkaufte dieselbe Bohrmaschine noch einmal an eine Leasinggesellschaft und leaste sie zurück. Damit das funktionierte, tauschte FloxTex die Seriennummer der Bohrmaschine aus, sodass die Leasinggesellschaft bei einer Besichtigung der Maschine vor Vertragsschluss davon ausging, es handele sich um ein neues, noch nicht verkauftes Exemplar. Mit dem Verkaufspreis aus diesem zweiten Vertrag konnte FlowTex die fälligen Leasingraten aus dem ersten Leasingvertrag bezahlen. Damit begründete das Unternehmen ein riesiges Schneeballsystem: Um die Leasingraten zu zahlen, mussten immer mehr (tatsächlich nicht existierende) Maschinen verkauft werden. Dieses System ging deswegen lange gut, weil die Leasinggesellschaften sich die Geschäfte ohne größere Probleme von Banken finanzieren lassen konnten. Die Banken gingen nämlich wegen der vielen Kaufverträge über die Maschinen irrtümlich von einer tatsächlich bestehenden hohen Nachfrage aus.

Am Ende hatte FlowTex 3.142 Bohrmaschinen verkauft, tatsächlich existierten nur 270. Es entstand dadurch ein Schaden von rund 2,9 Milliarden DM, der bislang größte im Wirtschaftsstrafrecht in Deutschland. Das Insolvenzverfahren dauerte rund zwanzig Jahre und wurde erst Anfang 2020 beendet. Die Verantwortlichen – insbesondere Firmenmitbegründer und Geschäftsführer Manfred Schmider – wurden 2002 vom LG Mannheim zu sechs bis zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Manfred Schmider wurde am 2. Oktober 2007 auf Bewährung aus der JVA Freiburg entlassen.

Im Januar 2013 wurde Schmider durch das LG Mannheim wegen Bankrotts in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten auf Bewährung verurteilt. Schmider hatte im Jahre 2005 vier Bilder von Marc Chagall – alle Bestandteil der Insolvenzmasse von FlowTex – zu seiner damaligen Frau in die Schweiz bringen lassen. Im Jahr 2006 ließ er weiterhin einen Geländewagen, der ebenfalls zur Insolvenzmasse gehörte, in die Schweiz überführen.

5. Steueraffären

a) Liechtenstein

Anfang 2008 wurde bekannt, dass der BND bereits 2007 Datenproben von heimlich kopierten Bankdaten der Liechtensteiner LGT von einem ehemaligen Mitarbeiter dieser Bank erhalten hatte. In Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden wurde der komplette Datensatz für über 4 Mio. Euro angekauft und nach Auswertung

an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet. Ihren spektakulären Auftakt nahm die Steueraffäre mit der medi-
enwirksamen Hausdurchsuchung bei Post-Chef Klaus Zumwinkel am 14. Februar 2008 und dessen anschlie-
ßender vorläufiger Festnahme durch die Staatsanwaltschaft Bochum. Das Landgericht Bochum erkannte ihn
am 26. Januar 2009 der Hinterziehung von Steuern in Höhe von knapp 1 Million Euro für schuldig und verur-
teilte ihn zu 2 Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung und Zahlung von 1 Million Euro.

Der Ankauf von Steuer-Daten löste in der ganzen Bevölkerung eine große Welle aus: Zahlreiche Steuersünder
zeigten sich selbst an und konnten so gegen Nachzahlung der Steuerschuld harten Strafen entgehen. Dem
Staat brachte das Geld ein.

Am 25. September 2008 leitete die Rostocker Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren gegen 996 deutsche
Bankkunden ein. Ihre Informationsquelle, 2300 gestohlenen Datensätze, stammt aus einem seit April laufen-
den Rostocker Strafprozess wegen Erpressung der Liechtensteiner Landesbank.

Bereits im Sommer 2008 erging ein Urteil gegen einen Immobilienunternehmer aus Bad Homburg wegen der
Hinterziehung von 11 Millionen Euro. Nach Rückzahlung dieser Summe an den Fiskus erhielt er eine zweijäh-
rige Bewährungsstrafe und eine Geldauflage in Höhe von 7,5 Millionen Euro.

Am 23. September 2009 verklagte er die LGT auf Schadensersatz in Höhe von 13 Millionen Euro, weil ihm bei
rechtzeitiger Benachrichtigung über den „Datenklau“ die Bewährungsauflage erspart geblieben wäre. Die
Klage wurde durch das Obergericht in Vaduz abgewiesen, was später vom Obersten Gerichtshof in Liechten-
stein bestätigt wurde. Das Obergericht begründete dies damit, dass der strafrechtliche Verstoß des Klägers

schwerer wiege als die Pflichtverletzung der LGT. Somit hat ein deutscher Steuersünder keinen Anspruch auf Entschädigung durch die LGT-Bank.

b) Schweiz

Seit dem Jahr 2010 wurden mittlerweile mehrere CDs mit den Daten von vermeintlichen Steuersündern durch deutsche Behörden gekauft.

Ein zwischen der Schweiz und Deutschland geplantes Steuerabkommen scheiterte. Es sah vor, dass das auf Schweizer Banken liegende Schwarzgeld deutscher Steuerhinterzieher rückwirkend für zehn Jahre pauschal mit einem Steuersatz zwischen 21 und 41 % versteuert werden sollte. Die Namen der Steuersünder sollten den deutschen Behörden allerdings nicht übermittelt werden. Künftige Erträge sollten dann von 2013 an genauso besteuert werden wie in Deutschland. Das bereits abgeschlossene Steuerabkommen konnte aufgrund des Widerstandes der Opposition im Bundesrat nicht ratifiziert werden.

c) Hoeneß

Prominentester Täter im Zusammenhang mit Schweizer Bankkonten war bisher der ehemalige Präsident des FC Bayern München, Uli Hoeneß, der im März 2014 vom LG München II zu 3 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe wegen Steuerhinterziehung verurteilt wurde. Hoeneß wurde vorgeworfen, über Jahre hinweg Gelder auf Schweizer Konten nicht rechtmäßig versteuert zu haben. Dem deutschen Fiskus entgingen dadurch Steu-

ergelder i.H.v. mehr als 25 Millionen Euro. Hoeneß hatte zwar eine Selbstanzeige eingereicht. Sie wurde jedoch als nicht hinreichend für ein Absehen von der Verfolgung eingestuft, da sie nicht vollständig war und auch die nachfolgenden Angaben eine ausreichende Konkretisierung vermissen ließen.

Ende Februar 2016 konnte Hoeneß die JVA Landsberg verlassen, da seinem Antrag auf Aussetzung des Strafrests zur Bewährung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe (§ 57 II StGB) stattgegeben wurde.

d) „Cum-Ex“- und „Cum-Cum“-Geschäfte

Unter dem Stichwort „Cum-Ex“- und „Cum-Cum“-Geschäfte sind jahrelange steuerliche Praktiken aufgedeckt geworden, die insgesamt zu einem der bisher größten Steuerstrafverfahren führen könnten. Die Affäre betrifft neben Deutschland eine Vielzahl europäischer Länder. Dem deutschen Fiskus soll ein Schaden von etwa 31,8 Milliarden Euro entstanden sein, europaweit könnten es rund 55 Milliarden sein. Viele Anwälte, Investoren und Banken, darunter die Deutsche Bank und die Commerzbank, sollen in die Geschäfte verwickelt sein.

Das Ziel eines „Cum-Cum“-Geschäfts ist die Erstattung einer Steuer, die dieser Person nicht zusteht. Vereinfacht dargestellt läuft dies so ab: Ein ausländischer Investor verkauft Aktien an eine deutsche Bank. Die Bank bekommt für diese Aktien eine Dividende (Gewinnausschüttung). Auf die Dividende muss sie eine Kapitalertragsteuer zahlen. Diese bekommt sie aber rückerstattet, weil sie in Deutschland bereits Körperschaftsteuer zahlt. Nach der Rückerstattung der Kapitalertragsteuer verkauft die Bank die Aktien zurück an den ausländischen Investor. Dieser hätte sich die Steuer nicht rückerstatten lassen können. Nun teilen sich Investor und Bank die erstattete Kapitalertragsteuer und beide machen einen Gewinn.

Noch einen Schritt weiter geht ein „Cum-Ex“-Geschäft. Hier wird die Erstattung einer Steuer bezweckt, die überhaupt nie bezahlt wurde. Dabei sind drei Parteien beteiligt: Partei 1 verkauft kurz vor Ausschüttung der Dividende Aktien im Wert von (beispielsweise) 20 Mio. Euro an Partei 2, obwohl sie die Aktien noch gar nicht besitzt (sog. Leerverkauf). Partei 3 besitzt dagegen tatsächlich Aktien dieses Unternehmens über 20 Mio. Euro. Wenn die Dividende i.H.v. 1 Millionen Euro ausgeschüttet wird, muss Partei 3 eine Kapitalertragsteuer von 250.000 Euro zahlen. Diese bekommt sie rückerstattet, weil sie bereits Körperschaftsteuer zahlt. Daraufhin verkauft Partei 3 die Aktien an Partei 1. Partei 1 zahlt nur 19 Mio. Euro dafür, weil die Aktien nach Ausschüttung der Dividende weniger wert sind. Anschließend liefert Partei 1 die Aktien (die sie ja bereits zuvor verkauft hatte) an Partei 2. Partei 2 hatte dafür ursprünglich 20 Mio. Euro gezahlt. Da die Aktien jetzt aber nur 19 Mio. Euro wert sind, zahlt Partei 1 an Partei 2 den Betrag der Dividende abzüglich der Steuer, also 750.000 Euro. Im Ergebnis fehlen Partei 2 jetzt noch 250.000 Euro. Dies entspricht genau dem Betrag, der als Kapitalertragsteuer fällig geworden wäre. Weil zum Zeitpunkt der Auszahlung der Dividende Partei 1 bereits die Aktien verkauft und Partei 2 also formal gesehen Inhaber der Papiere war, hat es nun den Anschein, als hätte Partei 2 ebenfalls die Kapitalertragsteuer gezahlt. Partei 2 kann sich also 250.000 Euro vom Fiskus rückerstatten lassen. Diese Rückerstattung teilen sich alle drei Parteien und machen damit Gewinn (s. zur Erklärung auch [dieses Video](#) von ZEIT ONLINE).

Lange Zeit basierten diese Praktiken auf Lücken im Steuerrecht. „Cum-Cum“-Geschäfte gab es bereits ab den 90er Jahren, „Cum-Ex“-Geschäfte seit 2001. Erst 2012 bzw. 2016 wurden die jeweiligen Praktiken ausdrücklich

untersagt. Schon zuvor könnten die Geschäfte aber einen Missbrauch der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) dargestellt haben. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang die langsame Reaktion des deutschen Staats: Schon 2007 und 2009 waren (erfolglose) Versuche unternommen worden, die Lücken zu schließen. Auch hätten bei einer besseren Kommunikation mit anderen europäischen Ländern die Steuertricks dort früher gestoppt werden können.

Das Landgericht Bonn (Urt. v. 18.03.2020, Az. 62 Kls 1/19) hat nun erstmalig „Cum-Ex“-Geschäfte als Steuerhinterziehung (§ 370 AO) interpretiert. Das Urteil wird als eine Art „Präzedenz“ für weitere gerichtliche Entscheidungen gewertet. Das LG Bonn hat die beiden angeklagten britischen Aktienhändler wegen Steuerhinterziehung bzw. Beihilfe dazu jeweils zu Bewährungsstrafen verurteilt. Beide hatten sowohl mit der Staatsanwaltschaft Köln als Kronzeugen wie auch im Prozess vor dem Landgericht Bonn umfassend zur Aufklärung von „Cum-Ex“-Geschäften und damit zur Beschleunigung weiterer Ermittlungen gegen mittlerweile über 600 Beschuldigte beigetragen. Einer der beiden Angeklagten muss zusätzlich 14 Millionen Euro Steuerschulden zurückzahlen.

Daneben waren in diesem Prozess auch fünf der an den „Cum-Ex“-Geschäften beteiligten Finanzinstitute belangt. So wurde die Privatbank M.M. Warburg verpflichtet, rund 177 Millionen Euro Steuerschulden für ihre Beteiligung an diesen Geschäften zu zahlen. Das LG Bonn stützte diese Vermögensabschöpfung auf § 73b StGB. Danach kann die Einziehung von Taterträgen angeordnet werden, weil die Bank als Dritte etwas durch

die Tat erlangt hat und die an der Straftat unmittelbar beteiligten Angeklagten für die Bank handelten. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, sodass BGH über den Fall entscheiden wird.

Weitere Ermittlungen werden derzeit in Frankfurt, München und Köln geführt. Bislang wurde eine weitere Klage vor dem Landgericht Wiesbaden zugelassen und eine weitere vor dem Landgericht Frankfurt erhoben, über deren Zulassung noch nicht entschieden ist. Die extrem komplexen Strukturen und die Vielzahl der beteiligten Akteure verzögern die Aufarbeitung. Erschwerend kommt hinzu, dass die Verjährung älterer Taten droht. Die (in der Regel einschlägige) Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall verjährt nämlich in zehn Jahren (§ 78 III Nr. 3 StGB), wenn nicht ein Unterbrechungstatbestand des § 78c StGB erfüllt wird.

6. Ecclestone

Im April 2014 musste sich der Formel-1-Chef Bernie Ecclestone wegen Bestechung eines Amtsträgers und Anstiftung zur Untreue in besonders schwerem Fall vor dem LG München I verantworten. Ecclestone wurde vorgeworfen, dem ehemaligen BayernLB-Vorstand Gerhard Gribkowsky 44 Millionen Dollar Bestechungsgelder für den Verkauf von Formel-1-Anteilen der BayernLB an den Wunsch-Käufer des Formel-1-Bosses, die britische „CVC Capital Partners“, gezahlt zu haben.

Streitpunkte der Verhandlung waren die Gründe für die Millionenzahlung sowie die Tatsache, ob Ecclestone wusste, dass es sich bei der BayernLB um eine staatliche Bank, mithin bei Gribkowsky um einen Amtsträger i.S.d. § 11 I Nr. 2 StGB, handelte.

Nach zwanzig Verhandlungstagen wurde das Verfahren vom Vorsitzenden gegen eine Rekordzahlung von 100 Millionen Dollar (ca. 75 Millionen Euro) gem. § 153a I Nr. 2 StPO eingestellt. Zu den Gründen wurde unter anderem auf das hohe Alter des Angeklagten und die voraussichtlich lange Verfahrensdauer hingewiesen.

Gribkowsky selbst, der Ecclestone schwer belastete, wurde bereits im Jahr 2012 wegen Bestechlichkeit, Untreue und Steuerhinterziehung zu 8 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

7. Die Finanzkrise und das Wirtschaftsstrafrecht

a) Begriff und Ursachen der Finanzkrise

In Abgrenzung zu anderen Finanzkrisen (etwa der die letzten Jahre dominierenden **Staatsschuldenkrise** oder der **Dotcom-Krise** zu Beginn des neuen Jahrtausends) ist hier die **Finanzkrise der Jahre 2007 bis 2009** gemeint, die in erster Linie durch Verbriefungen von wertlosen US-Hauskrediten entstanden ist.

Die Ursachen der Finanzkrise sind nur im Ausgangspunkt halbwegs durchschaubar. Im Einzelnen wird es dann sehr komplex. Denn man braucht wirtschaftliche Kenntnisse und Phantasie, wie so etwas überhaupt laufen konnte.

Für den ersten Zugang und an dieser Stelle der Vorlesung reichen vielleicht die folgenden beiden kurzen Videos:

[Die Finanzkrise in Europa ab 2008 einfach erklärt \(Video\)](#)

[Die Finanzkrise – Von der US-Immobilienkrise zur Finanzkrise \(Video\)](#)

Für den näher Interessierten wird nachfolgend noch etwas weiter ausgeholt.

aa) Kreditverbriefungen in den USA

Ein wichtiges Element der Finanzkrise stellt der Handel mit Kreditverbriefungen dar. Kreditverbriefung bedeutet, dass Forderungen aus (Immobilien-)Krediten – also Ansprüche auf Zins- und Tilgungsraten – zu Wertpapieren verbrieft wurden. Die kreditgebenden Banken traten dafür ihre entsprechenden Kreditforderungen an Zweckgesellschaften ab. Diese Zweckgesellschaften verbrieften dann die Forderungen, wobei sie immer eine Vielzahl von Forderungen zu einem Wertpapier verbanden. Als Ergebnis entstanden sog. **ABS**-Anleihen (ABS bedeutet Asset-Backed Securities). Speziell im Fall der Verbriefung von Forderungen aus Hauskrediten (die auch hypothekarisch gesichert waren) spricht man von **MBS**-Anleihen (“Mortgage-Backed Securities”).

Die Forderungen aus den Erstverbriefungen (ABS bzw. MBS-Anleihen) wurden teilweise wiederum gebündelt und erneut verbrieft. In diesem Fall sprach man von **CDO-Papieren** ("Collateralized Debt Obligations"). Da für den Käufer in der Regel nicht ersichtlich war, welche Kreditforderungen in einem Wertpapier zusammengefasst wurden (er konnte sich daher keinen eigenen Eindruck von der Bonität der Schuldner verschaffen), kam den **Rating-Agenturen** entscheidende Bedeutung zu: Diese bewerteten die Papiere mit Noten, aus denen sich das statistische Ausfallrisiko ergeben sollte.

Problematisch war, dass die den Verbriefungen zugrunde liegende Kredite sehr großzügig vergeben wurden. So wurden insbesondere Hypothekenkredite an Schuldner von geringer Bonität vergeben. Teilweise wurden sogar Kredite zum Immobilienerwerb an Personen vergeben, die weder einen festen Arbeitsplatz noch ein sonstiges regelmäßiges Einkommen oder anderweitigen Sicherheiten nachweisen konnten (man ging bei der Kreditvergabe davon aus, dass die mit Hilfe des Kredits neu errichtete Immobilie als Sicherheit ausreichen würde, da man mit einer Wertsteigerung der Immobilie rechnete).

Im Jahr 2007 war es in den USA zu erhöhten Ausfällen bei Hypothekenkrediten gekommen. Als absehbar war, dass auch Papiere mit einem AAA-Rating (hierbei handelt es sich um die Bestnote; solche Papiere galten fast hundertprozentig als ausfallsicher) in Mitleidenschaft gezogen werden würden, misstraute der Markt zunehmend den ABS-, MBS- und CDO-Papieren. Der Wertverlust solcher Papiere traf insbesondere diejenigen hart, die die Papiere nicht mit Eigenkapital, sondern unter Inanspruchnahme eines Kredits erworben hatten.

Die Rolle der Rating-Agenturen bei der Finanzkrise wird sehr kritisch gesehen. Ihnen wird insbesondere vorgeworfen, dass sie auf die Angaben derjenigen Banken, die ursprünglich (also vor der Verbriefung) die Kredite vergeben haben, blindlings vertraut haben.

bb) Ursache für die immensen Auswirkungen der Finanzkrise in Deutschland

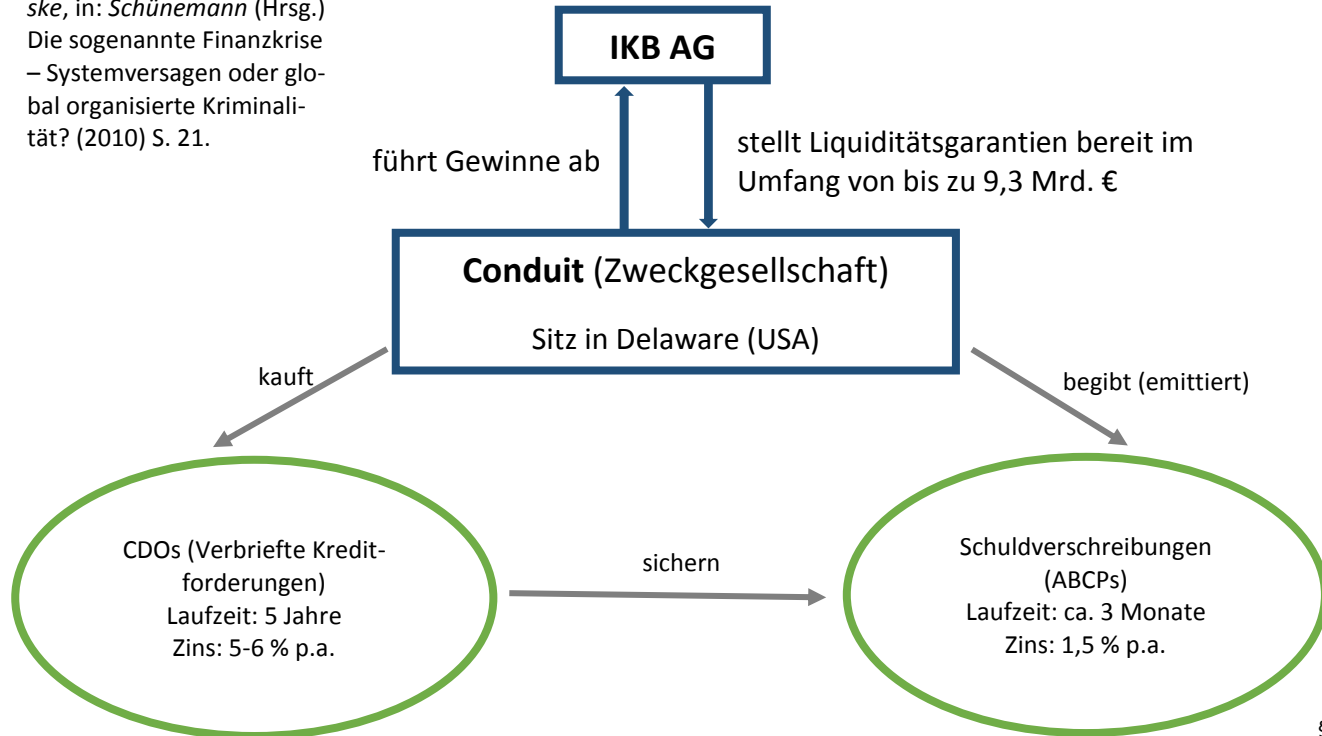
Manche Banken in Deutschland erwarben in großem Umfang Papiere aus den USA (im Falle der IKB waren es in der Regel CDO-Papiere). Diese Papiere erwarb die IKB (um bei dieser als Beispielsfall zu bleiben) allerdings nicht selbst, sondern sie wurden von einer **Zweckgesellschaft (Conduit)** erworben. Diese Zweckgesellschaft wurde faktisch von der hinter ihr stehenden Bank gesteuert, formal gesehen handelte es sich dabei aber um eigenständiges Unternehmen und nicht um eine Tochter der Bank. Die Zweckgesellschaft verfügte selbst über nahezu kein Eigenkapital und war somit auf Fremdkapital angewiesen. Dieses Kapital erhielt die Zweckgesellschaft dadurch, dass sie ihrerseits Wertpapiere emittierte, nämlich Schuldverschreibungen in Form von Asset-Backed-Commercial-Papers (ABCP), für die die erworbenen CDOs als Sicherheit dienten. Allerdings fanden die Zweckgesellschaften nur dadurch Käufer für die von Ihnen ausgegebenen ABCPs, dass die dahinter stehende Bank (etwa die IKB) **Liquiditätsgarantien** übernahm. Diesem Konstrukt lag folgende Überlegung zugrunde:

Die CDO-Papiere gewährten aufgrund ihrer längeren Laufzeit (z.B. 5 Jahre) einen höheren Zinssatz (etwa 5 % p.a.). Die Refinanzierung des Erwerbs von CDOs erfolgte durch die Emission von Papieren (ABCPs) mit geringer Laufzeit (z. B. drei Monate). Wegen der geringeren Laufzeit zahlt die Zweckgesellschaft auf das ABCP nur einen geringen Zinssatz (z. B. 1,5 % p.a.). Vereinfacht ausgedrückt: Die Zweckgesellschaft (Conduit) besorgt sich

durch die Ausgabe eines Wertpapiers Kapital (z.B. 300.000 Euro). Dieses Kapital verwendet sie, um ein Papier mit höheren Zinsen zu erwerben. Nach Ablauf der drei Monate muss sie allerdings die 300.000 Euro zuzüglich eines geringen Zinssatzes wieder zurückzahlen. Problematisch ist dann, dass sie das Kapital eigentlich gar nicht zurückzahlen kann, da sie es zwischenzeitlich für den Kauf der CDO-Papiere verwendet hat. Aus diesem Grund funktioniert dieses System der sog. **Fristentransformation** nur, wenn sie nach drei Monaten einen neuen Käufer für die von ihr selbst emittierten ABCPs findet. Im äußersten Notfall muss die Bank (also etwa die IKB) einspringen, da sie eine Zahlungsgarantie übernommen hat. Die Krise in Deutschland spitzte sich zu, als der Markt für CDOs in den USA zusammenbrach. Da die CDOs als Sicherheit für die von Conduits emittierten ABCPs dienen sollten, fanden sich keine Käufer mehr für die ABCP-Papiere. Die Conduits mussten also nach Ablauf der drei Monate das Kapital zurückzahlen, ohne einen neuen Geldgeber gefunden zu haben. Als Folge mussten die hinter den Zweckgesellschaften stehenden Banken eingreifen, da sie ja eine Zahlungsgarantie übernommen hatten.

Der komplizierte Weg (Erwerb der CDO-Papiere durch eine Zweckgesellschaft und nicht durch die IKB selbst) erfolgte deswegen, um eine Regelungslücke auszunutzen. Zunächst unterstanden die Conduits keiner (strikten) Bankenaufsicht. Sie sind in der Regel in Ländern untergebracht, in denen die Regulierung nicht so streng ist. Nach damals geltendem Recht („Basel I“) musste zudem die Übernahme von Zahlungsgarantien nicht mit Eigenkapital unterlegt werden.

Quelle für die Grafik: *Kasiske*, in: *Schünemann* (Hrsg.)
Die sogenannte Finanzkrise
– Systemversagen oder global organisierte Kriminalität? (2010) S. 21.



b) Finanzkrise als systemisches Versagen?

Gegen die Annahme, in der Finanzkrise habe sich lediglich ein systemisches Risiko verwirklicht, spricht zunächst, dass die Gefahren exzessiver Fristentransformation (vgl. dazu oben) nicht neu sind. Selbst wenn die Wertlosigkeit der ABS- bzw. CDO-Anleihen aufgrund der guten Ratings nicht ohne Weiteres vorhersehbar war, so ist doch das gesamte gewählte Geschäftsmodell (exzessive Fristentransformation durch Conduits) nicht mit den Grundsätzen ordentlicher Geschäftsleitung vereinbar.

Wenn schon die Anforderungen des Bankenrechts (Eigenkapitalunterlegung) bewusst umgangen werden, so darf dies jedenfalls nicht in einem Ausmaß erfolgen, dass der Abruf der Zahlungsgarantien eine existenzgefährdende Krise für die Bank herbeiführt.

Gegen die pauschale Annahme eines systemischen Risikos spricht auch, dass nicht alle Banken diese Geschäfte betrieben haben (bzw. jedenfalls nicht in diesem Umfang).

c) Vereinbarkeit strafrechtlicher Sanktionen mit dem Ultima-Ratio-Prinzip?

Selbst wenn man in einzelnen Fällen schuldhaftes Verhalten feststellen kann, ist noch nicht die Frage beantwortet, ob gerade mit den Mitteln des Strafrechts reagiert werden sollte. Denkbar wären auch außerstrafrechtliche Maßnahmen, etwa eine stärkere Regulierung der Finanzmärkte oder eine Verschärfung des Aufsichtsrechts. Allerdings spricht viel dafür, dass außerstrafrechtliche Maßnahmen allein nicht ausreichend sind, da diese nicht gleichermaßen geeignet sind, um den gewünschten Schutzzweck zu erreichen (hier soll die

Grundsatzfrage, in welchem Umfang eigentlich Strafnormen tatsächlich geeignet sind, strafbare Verhaltensweisen zu unterbinden, ausgeblendet werden). So wird darauf hingewiesen, dass ein privatwirtschaftliches Bankensystem zwangsläufig Anreize enthalte, existenzgefährdende Risiken einzugehen (*Kasiske*, in: *Schöne-mann* [Hrsg.] Die sogenannte Finanzkrise – Systemversagen oder global organisierte Kriminalität? [2010] S. 39). Dies sei deshalb der Fall, weil aufgrund des Instituts der beschränkten Haftung Situationen denkbar seien, in denen ein Totalverlust auf die Gläubiger der Bank bzw. den Steuerzahler abgewälzt werden, während die Gewinne allein der Bank bzw. den Anteilseignern verbleiben. Es bestehe also eine systemimmanente über- große Risikobereitschaft. Auf der anderen Seite kann der Staat eine etwaige Bankeninsolvenz (als an sich natürliche Reaktion auf ein übergroßes Risiko) nicht einfach hinnehmen, da dies unabsehbare Folgen für das Finanz- und Wirtschaftssystem im Ganzen hätte.

d) Tatbestände, die im Rahmen der Finanzkrise von Relevanz sind:

- Untreue (insbesondere die Fallgruppe der Risikogeschäfte)
- Betrug
- Bilanzdelikte
- Unrichtige Darstellung gem. § 400 AktG
- Verletzung der Anzeigepflicht gem. § 55 KWG

- nunmehr § 54a KWG

e) **Strafrechtliche Aufarbeitungsversuche**

Mit der Finanzkrise beschäftigte sich nicht nur die Politik. Aufgebrachte Bürger und Anleger stellten bei der Münchner Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen Ex-Hypo Real Estate-Vorstandschef Funke und Aufsichtsratschef Viermetz. Das Verfahren wurde zunächst formal eingeleitet, während die Staatsanwaltschaft jedoch für ihre Entscheidung, auch tatsächlich gegen die HRE-Führungsspitze vorzugehen, noch auf ein Gutachten der Finanzaufsicht BaFin wartete. In Rede stand die Strafbarkeit wegen Verstößen gegen das AktG und das StGB wegen der Veruntreuung von Firmenvermögen, der verspäteten Mitteilung an die Börse und falscher Darstellungen in den Bilanzen. Nach jahrelangen Ermittlungen erhob die Münchner Staatsanwaltschaft Ende 2014 Anklage gegen Funke und sieben weitere Ex-Vorstände der HRE. Die Hauptverhandlung wurde gegen Funke und den Ex-Finanzvorstand Fell zugelassen. Beide Verfahren wurden im Oktober 2017 gegen Zahlungen an gemeinnützige Vereine eingestellt. Die Vorwürfe hatten sich nicht ausreichend klären lassen, zudem drohte bis 2018 die absolute Verjährung. Die Ermittlungen gegen Kurt Viermetz wurden ebenfalls eingestellt.

Derweil verfolgten auch Anleger Privatklagen gegen die HRE. Ende 2014 verlor die HRE einen Musterprozess vor dem OLG München. Das Gericht entschied zugunsten der Kläger, dass die HRE im Jahr 2007 über die tatsächliche Finanzlage der Bank täuschte und die Anleger über die existierenden Probleme erst zu spät aufklärte. Der Bank drohen somit Schadensersatzzahlungen in Millionenhöhe. Da sich der Staat durch eine Finanzspritze

i.H.v. 100 Millionen Euro zum Höhepunkt der Finanzkrise die Kontrolle bei der HRE sicherte, werden diese am Ende von den Steuerzahlern beglichen. Gegen das Urteil wurde Revision beim BGH eingelegt.

In Düsseldorf wurde Stefan Ortseifen, der ehemalige Chef der Skandalbank IKB, als erster Top-Manager der Finanzbranche angeklagt. Das LG Düsseldorf verurteilte ihn wegen vorsätzlicher Marktmanipulation zu 10 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde vom BGH verworfen. Die Mittelstandsbank IKB konnte Mitte 2007 nur durch Milliarden spritzen des Staates vor der Pleite gerettet werden. Ortseifen hatte zuvor den Börsenkurs der Bank mit irreführenden Pressemitteilungen beeinflusst.

Seit Juli 2013 mussten sich Dirk Nonnenmacher und fünf andere Ex-Manager der HSH Nordbank vor dem Landgericht Hamburg verantworten. Ihnen wurde eine gemeinschaftliche begangene Untreue vorgeworfen. Zwei der Angeklagten wurde darüber hinaus zur Last gelegt, die Verhältnisse der Bank in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand unrichtig wiedergegeben zu haben („unrichtige Darstellung“ gem. § 400 I Nr. 1 AktG). Im Juli 2014 wurden die Angeklagten freigesprochen, da eine schwerwiegende und evidente Pflichtverletzung nicht festgestellt werden konnte. Dieses Urteil wurde vom BGH aufgehoben und an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zurückverwiesen (BGH NJW 2017, 578): Der BGH kritisierte das Erfordernis einer gravierenden Pflichtverletzung, stellte aber zugleich fest, dass sämtliche diesbezüglichen Aspekte schon bei der Frage zu berücksichtigen seien, ob überhaupt eine Pflichtverletzung vorliege. Da das LG bei seinen diesbezüglichen Ausführungen nicht alle relevanten Parameter berücksichtigte, musste das Urteil aufgehoben und an eine andere Kammer zurückverwiesen werden. Zu einem neuen Prozess kam es

aber nicht. Das Verfahren wurde im Sommer 2019 gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Nonnenmacher musste 1,5 Millionen Euro zahlen.

f) Reaktion des Gesetzgebers auf die Finanzkrise (auf dem Gebiet des Strafrechts)

Der Gesetzgeber hat am 17.5.2013 das „Trennbankengesetz“ erlassen. In diesem Rahmen wurde u.a. der Straftatbestand des § 54a KWG eingeführt. Eine diesbezügliche Strafbarkeit setzt gem. § 54a Abs. 3 KWG voraus, dass zuvor eine vollziehbare Anordnung der BaFin ergangen ist und der Geschäftsleiter dieser zuwiderhandelt.

Eine Bewertung der Vorschrift fällt *ambivalent* aus:

- Einerseits knüpft der Tatbestand an eine „Bestandsgefährdung“ eines Kreditinstituts an und zielt daher – grundsätzlich zutreffend – auf eine Erfassung der im Zuge der Finanzkrise zu Tage getretenen gesellschaftsbezogenen Unrechtsdimension ab (ergänzend nachfolgend unter g)).
- Auf der anderen Seite ist die Vorschrift aber auch gewichtigen Bedenken ausgesetzt: Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) ist insbesondere problematisch, dass § 25c Abs. 4a KWG eher (unbestimmte) Zielvorgaben (Prinzipien) vorgibt und keine hinreichend konkreten Verhaltensanforderungen statuiert. Zwar hängt die Strafbarkeit letztlich gem. § 54a Abs. 3 KWG noch davon ab, dass zuvor eine vollziehbare *Anordnung der BaFin* ergangen ist. Indes bleibt es dabei, dass die Strafvorschrift als solche entgegen Art. 103 II GG keine verlässliche Verhaltensorientierung ermöglicht.

Hinzu kommt, dass § 54a Abs. 3 KWG auch aus einem anderen Blickwinkel heraus bedenklich ist. Art. 103 Abs. 2 GG verlangt nämlich auch eine hinreichende Bestimmung des strafbaren Verhaltens gerade durch den *Gesetzgeber* („nulla poena sine lege“). Gem. § 54a Abs. 3 KWG obliegt es dagegen aber letztlich der BaFin, bestimmten Versäumnissen im Risikomanagement eine potenziell strafrechtliche Relevanz zu verleihen.

g) **Folgerungen aus der strafrechtlichen Aufarbeitung der Finanzkrise**

Betrachtet man die strafrechtliche Aufarbeitung der Finanzkrise, so fällt zunächst auf, dass der potenziell einschlägige Straftatbestand der Untreue in der Rechtswirklichkeit kaum eine relevante Rolle spielte (vgl. die obigen Ausführungen zur IKB sowie zur HSH Nordbank). Insofern stellt sich eine Gerechtigkeitsfrage: Denn der zurückhaltende Einsatz des Straftatbestands der Untreue lässt sich auch mit einer *ungleichen Zuschreibung von Kriminalität* erklären: Man denke nur daran, dass sich Manager – im Vergleich zu Mitgliedern der Unterschicht – finanziell potente Verteidigungsmöglichkeiten sichern können.

Davon abgesehen stellt sich die Frage, ob § 266 StGB überhaupt den *Kern des verwirklichten Unrechts* trifft. Die Norm schützt allein das Vermögen und somit – bezogen auf die Banken – dasjenige der Anteilseigner.

Tatsächlich wurde aber auch die *Allgemeinheit* durch die Finanzkrise geschädigt, da diese durch Steuerzahlungen zur Bankenrettung beigetragen hat. Darüber hinaus hat die Finanzkrise nicht nur zu wirtschaftlich messbaren Schäden geführt, sondern auch zu Vertrauensschäden (es handelt sich also auch um eine *Vertrauenskrise*). Diesen letztgenannten Aspekten kann § 266 StGB gerade keine Rechnung tragen.

Rechtsgutstheoretisch kann man also folgern, dass die Gesellschaftsrelevanz der Finanzkrise am besten durch einen Straftatbestand abgebildet wird, dem ein kollektives Vertrauensrechtsgut zugrunde liegt. Denkbar wäre aber auch ein gesellschaftliches Kontingentdelikt. In diese Richtung geht etwa auch der bereits genannte § 54a KWG (vgl. aber auch die in KK 27 f. dargestellten Bedenken), der an eine Bestandsgefährdung des Kreditinstituts anknüpft und somit letztlich auch die Auswirkungen auf das gesamte Finanzsystem im Blick hat.

II. Begriff des Wirtschaftsstrafrechts

Beschäftigt man sich mit dem Wirtschaftsstrafrecht, muss man dafür wissen, was Wirtschaftsstrafrecht überhaupt umfasst. In der heutigen Kriminologie ist der Begriff immer noch sehr umstritten. Eine einheitliche Definition ist noch nicht gefunden. Ausgehend von den oben dargestellten Beispielfällen lassen sich aber zunächst einige Charakteristika ableiten, bevor eine Präzisierung des Begriffs aus kriminologischer, dogmatischer sowie prozessual-kriminalistischer Sicht vorgenommen wird.

1. Charakteristika der obigen Beispielfälle

- Hohe (systemgefährdende) Schäden
- Hohe Komplexität
 - in tatsächlicher Hinsicht: Vielzahl beteiligter Akteure, vielschichtige (Unternehmens-)Strukturen, die das Auffinden der Verantwortlichkeit Einzelner erschweren, oft internationale Bezüge
 - in rechtlicher Hinsicht: komplizierte Normen, Grenzbereich zu wirtschaftlich riskantem, aber legalem Handeln; ungeklärte Akzessorietätsfragen
- Häufig transnationale Vorgehensweise
- Verschleierungsgeschäfte

- Korruption häufig als Mittel eingesetzt
- Staat (Finanzamt) häufig aufgrund seiner Schwerfälligkeit und schlechten Ausstattung Angriffsobjekt
- Besonderer Verfahrensverlauf: hohe Komplexität bedingt lange Ermittlungen und lange Prozesse durch alle Instanzen, Beweisschwierigkeiten, Gefahr der Verjährung, Ermittlungen/Prozesse werden häufig eingestellt
- Unklares Verhältnis Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
- Unternehmen oder Individuen als potenziell Verantwortliche
- Hohes Verteidigungspotenzial; häufig Absprachen (teilweise auch § 153a StPO) bzw. eine vergleichsweise milde Sanktionierung
- Geringes Unrechtsbewusstsein der Akteure

2. Kriminologische Sicht

a) *Sutherland's "White Collar Crime"*

Sutherland prägte den ungenauen Begriff des White Collar Crime. Darunter fasste er all die Delikte, die von Personen mit hohem Ansehen und sozialem Status (white collar = weißer Hemdkragen) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit begangen werden. Der Nachteil dieser Begriffsbildung ergibt sich aus deren grundsätzlich personaler Orientierung. Damit gerät aus dem Blick, dass sich Wirtschaft nicht auf Personen, sondern vor allem auf den strukturellen Kontext eines bestimmten Systems bezieht.

b) "Occupational Crime"

Danach werden all die Delikte erfasst, die von Personen im Staatsdienst, im Geschäftsleben oder in freien Berufen begangen werden (occupation = Beschäftigung). Faktisch ist der einzige Unterschied zu *Sutherland's* White Collar Crime der Verzicht auf das Erfordernis eines hohen sozialen Status des Täters.

c) "Corporate Crime"

Danach fallen unter Wirtschaftskriminalität die Verletzungen von Strafrechtsnormen, die aus den strukturellen Abläufen des Wirtschaftssystems heraus erklärbar werden. Eine derartige Herangehensweise erscheint deshalb vorzugswürdiger, weil Unternehmen oder Verbände die zentralen Organisationseinheiten des Wirtschaftssystems ausmachen, aus denen heraus kriminelle Verbandsattitüden erwachsen können.

d) Bestimmung über die Folgen von Wirtschaftsdelikten

Ein weiterer kriminologischer Ansatz soll nach *Tiedemann* teils auf die umfänglichen Auswirkungen von Wirtschaftsdelikten (auf die Volkswirtschaft oder ihre Teile), teils auf den Missbrauch des im Wirtschaftsverkehr notwendigen Vertrauens abzielen, das nicht als individuelles Vertrauen der einzelnen Marktteilnehmer, sondern als institutionalisiertes Vertrauen zu verstehen ist (der moderne Verbraucher muss in die Qualität von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen notwendigerweise vertrauen, weil ihm individuell keine Möglichkeiten zur Überprüfung dieser Qualität zur Verfügung stehen).

3. Dogmatische Sicht

a) Ordnung unter dem Gesichtspunkt der geschützten Rechtsgüter

In einem strafrechtsdogmatischen Sinne wird die Besonderheit der Wirtschaftsstraftaten und des Wirtschaftsstrafrechts heute teilweise darin gesehen, dass es um den Schutz *überindividueller Rechtsgüter* (soziale oder Kollektivrechtsgüter, Interessen der Allgemeinheit) geht. Beispiele sind die Delikte nach dem AWG oder GWB, aber auch die meisten der in § 74c GVG genannten sonstigen nebenstrafrechtlichen Tatbestände.

Durch die Anknüpfung an überindividuelle oder soziale Rechtsgüter wird eine befriedigende Erfassung vieler Wirtschaftsstraftaten ermöglicht, v.a. wenn dazu die häufige Ausgestaltung als Sonderdelikt bedacht wird. Sonderdelikt bedeutet: Nicht jeder kann Täter sein, vielmehr verlangt der Tatbestand eine bestimmte Subjektsqualität. Beispiel: § 266a StGB – Arbeitgeber.

Die Ausführungen zur Finanzkrise haben gezeigt, dass Kollektivrechtsgüter gerade nicht mit einer Sicherung des Staates gleichgesetzt werden dürfen, sondern auch im Sinne einer sozialen Rechtsgutstheorie interpretiert werden können. Gleichwohl sollte beachtet werden, dass de lege lata ein Großteil der Wirtschaftskriminalität individualrechtsgüterschützende Straftatbestände betrifft (etwa §§ 263, 266 StGB).

allerdings: Zum Wirtschaftsstrafrecht gehören in jedem Falle beispielsweise auch Betrug und Untreue, die das Vermögen als individuelles Rechtsgut schützen.

b) Ordnung unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs

Ergänzt wird der strafrechtsdogmatische Gesichtspunkt der geschützten Rechtsgüter durch den Schutz von *Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs*, die durch Begehung von Wirtschaftsdelikten missbraucht werden. Solche Instrumente sind vor allem Buchführung und Bilanz (§§ 331 ff. HGB), EDV (§§ 202a, 263a, 269, 303a, 303b StGB), Kreditkarten (§ 266b StGB) und andere Mittel des unbaren Zahlungsverkehrs einschließlich Schecks und Wechsel.

4. Prozessual-kriminalistische Sicht (§ 74c I Nr. 6 GVG)

Auch wird vertreten, Wirtschaftsstrafrecht als reine Vermögensdelikte mit prozessualen (Beweis-)Schwierigkeiten zu verstehen. Eine Stütze hierzu könnte in § 74c I Nr. 6 GVG gesehen werden, geht es doch dort häufig sowohl um Vermögensdelikte als auch um die besondere Schwierigkeit der Fallkonstruktion („soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind“).

Das Rechtsgut des Vermögens und der Hinweis auf praktische Beweisschwierigkeiten bei der Strafverfolgung treffen aber allenfalls einen Teilaspekt der Wirtschaftskriminalität und verfehlen die Eigenart dieser Delikte und dieses Rechtsgebietes.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche Leading Cases zum Wirtschaftsstrafrecht fallen Ihnen ein?
- II. Was sind Charakteristika dieser Fälle?
- III. Welche Ansätze zur Strukturierung des Wirtschaftsstrafrechts gibt es?
- IV. Wie wurde die Finanzkrise strafrechtlich aufgearbeitet?

Literaturhinweise

a) zur Finanzkrise

Schröder Europa in der Finanzfalle (2012) S. 13 f. und S. 19-43

Kasiske in: Schünemann (Hrsg.) Die sogenannte Finanzkrise – Systemversagen oder global organisierte Kriminalität? (2010) S. 13 ff.

Kasiske ZRP 2011, 137 ff.

Kasiske ZIS 2013, 257-265

Rönnau in: Schünemann (Hrsg.) Die sogenannte Finanzkrise – Systemversagen oder global organisierte Kriminalität? (2010), S. 43-62

Strate HRRS 2012, 416

b) zu den Folgerungen aus der Finanzkrise bzw. zur sozialen Rechtsgutstheorie

Hefendehl FS Schünemann (2014) S. 745, 755 ff.

Hefendehl GS Weißlau (2016) S. 577, 588 ff.

c) zum Begriff des Wirtschaftsstrafrechts

Tiedemann Rn. 72 ff.

Wittig § 2

d) zur „Abgasaffäre“ von Volkswagen

Brand/Hotz NZG 2017, 976

Isfen JA 2016, 1 ff.

MüKo/Hefendehl, § 263 Rn. 124, 593 ff.